

**Veröffentlichung einer Anordnung
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.02.2019

52.05-KOR-Z-35

**Feststellung der endgültigen Stilllegung
gemäß § 40 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
für die Deponie Korzert II in Wuppertal**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Bescheid vom 21.02.2019 festgestellt, dass die Deponie Korzert II in Wuppertal gemäß § 40 Abs. 3 KrWG endgültig stillgelegt ist.

Gemäß § 21 a Abs. 2 DepV wird hiermit der Stilllegungs-Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Claudia Renn



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde

AWG

Abfallwirtschaftsgesellschaft

Wuppertal mbH

Korzert 15

42349 Wuppertal

Datum: 21.02.2019

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:

52.05-KOR-Z-35

bei Antwort bitte angeben

Frau Renn

Zimmer: 6030

Telefon:

0211 475-2414

Telefax:

0211 475-2988

claudia.renn@

brd.nrw.de

Deponie Korzert II

Antrag auf endgültige Stilllegung der Deponie gemäß § 40 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Ihr Antrag vom Februar 2018

STILLEGUNGS-FESTSTELLUNGS-BESCHEID

I.

Entscheidung

I.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom Februar 2018, eingereicht am 14.02.2018, wird

- gem. § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung und
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282) in der zurzeit gültigen Fassung

für die Deponie Korzert II die endgültige Stilllegung festgestellt.

I.2 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Genehmigungsinhaberin der Deponie.

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



I.3 Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.000,00 €

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Verwendungszwecks xxxxxxxxxxxx zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

II.

Zugrundeliegende Unterlagen:

1. Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG vom Februar 2018, eingereicht am 14.02.2018,
2. Bestätigung der Abnahme der Oberflächenabdichtung (OFA) vom 27.01.2017 sowie
3. Abnahme der Rekultivierung am 11.05.2016.

III.

Nebenbestimmungen

Nach Sichtung der Planfeststellungslage und nach Auswertung der Ergebnisse aus der Schlussabnahme von OFA und Abnahme der Rekultivierung halte ich nachfolgende Festlegungen zur Nachsorge für erforderlich.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen werden Bestandteil der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie Korzert II.

Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase der Deponie.



Regelungen für die Nachsorgephase:

1.

Auf der Deponie dürfen keinerlei Abfälle mehr beseitigt oder verwertet werden. Wilde Ablagerungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.

Jegliche Handlungen -ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen-, durch die die Rekultivierungsmaßnahmen und die Überwachungseinrichtungen beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.

3.

Zur Überwachung der Deponie während der Nachsorgephase ist folgendes **Nachsorgeprogramm** durchzuführen:

	Messung / Kontrolle	Häufigkeit
1	Meteorologische Daten	
1.1	Niederschlagsmenge	Täglich, summiert zu Monatswerten
1.2	Temperatur	Monatsdurchschnitt
2	Emissionsdaten	
2.1	Sickerwassermenge	Zweimal pro Jahr
2.2	Zusammensetzung Sickerwasser Standartprogramm	Zweimal pro Jahr
2.3	Zusammensetzung Sickerwasser Übersichtprogramm	Alle 3 Jahre
2.4	Zusammensetzung Oberflächenwasser Standartprogramm	Zweimal pro Jahr
2.5	Zusammensetzung Oberflächenwasser Übersichtprogramm	Alle 3 Jahre
3	Grundwasser	
3.1	Grundwasserstände	Zweimal pro Jahr
3.2	Grundwasserbeschaffenheit Standartprogramm	Zweimal pro Jahr
3.3	Grundwasserbeschaffenheit Übersichtprogramm	Alle 3 Jahre
4	Daten zum Deponiekörper	
4.1	Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen	Einmal pro Jahr



5	Abdichtungssysteme	
5.1	Verformung des Basisabdichtungssystems	Einmal pro Jahr
5.2	Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Kamerabefahrung	Einmal pro Jahr
5.3	Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystems	Einmal pro Jahr
5.4	Dichtungskontrollsystem	zweimal pro Jahr
6	Landschaftsarbeiten	
6.1	Deponien von Anflug befreien	nach Bedarf
6.2	Erneuerung Totholzhaufwerk gemäß Landschaftsplan	alle 5 Jahre
7	Drosselbauwerk	
7.1	Wartungs- und Funktionsprüfung gemäß Befreiungsurkunde 54.07-3149/2016	Alle 2 Jahre
7.1	Messung Wasserstand Regenrückhaltebecken	5 Jahre lang
8	Sonstiges	
8.1	Entwässerung der Oberfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal wöchentlich Inspektion und Überprüfung inner- und außerhalb des Deponiegeländes
8.2	Allgemeine Unterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal wöchentlich Inaugenscheinnahmen gem. Protokollbuch über den Nachweis der Tätigkeiten vor Ort
8.3	Pflege der Bepflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend dem LPB
8.4	Schädlingsbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bedarf im Rahmen des Notwendigen bzw. Erlaubten
8.5	Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Überwachungsdaten mit Bewertung, Vorlage des ADDIS Web Jahresberichtes zum 31. März

3.1

Grund- Oberflächen- und Sickerwasserkontrollen



Die qualitative Grund-, Oberflächen- und Sickerwasserüberwachung ist entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Untersuchungsprogramm durchzuführen.

Da die Errichtung von Grundwasserbeobachtungspegel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, werden folgende Messstellen festgelegt:

- Silbersee (Anstrom)
- Siefen (Abstrom)
- Burgholzer Bach (Abstrom)

Da eine Beeinträchtigung des Burgholzer Bachs bereits vor der Deponie vorliegen kann, ist eine Vergleichsprobe vor der Deponie zu nehmen. Diese beiden Proben sind zum selben Zeitpunkt zu nehmen.

Hinweise zu den Untersuchungsprogrammen

- Die Analysenverfahren für die Messungen und Untersuchungen sind in den *“Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ (Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28)* festgelegt.
- Die Untersuchung nach dem Übersichtsprogramm ersetzt im betreffenden Jahr eine Untersuchung nach dem Standardprogramm.
- Die Probenahme und die Untersuchung sind von einem nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) anerkanntem Institut auf Kosten der Genehmigungsinhaberin der Deponie durchzuführen. Die jeweiligen Analyseergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Jahresberichts (ADDIS Web) jährlich vorzulegen.

3.2

Sickerwasserfassung und –Beseitigung

Die Anlagen und Einrichtungen zur Sickerwasserfassung und –ableitung wie Schächte, Pumpen, Leitungen und das Sickerwassersammelbecken einschließlich der dazu gehörigen E-Technik sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu warten.

Betonbauwerke und das Sickerwassersammelbecken sind ebenso regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit zu bewerten. Die Dichtigkeit des Sickerwassersammelbeckens ist alle 5 Jahre nachzuweisen.



3.3

Oberflächenwassererfassung und -Ableitung

Die Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind im Zuge von regelmäßigen Begehungen zu kontrollieren und bei Erfordernis zeitnah in Stand zu setzen.

3.4

Straßen, Wege, Tor- und Zaunanlage

Die während der Nachsorgephase benötigten Anlagen wie Straßen, Wege, die Zaun- und die Toranlage sind im Rahmen von regelmäßigen Begehungen zu kontrollieren und bei Erfordernis zu unterhalten bzw. sofort in Stand zu setzen.

3.5

Bepflanzung

Die im Zuge der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen gesetzte Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, regelmäßig, in den ersten 5 Jahren mindestens 2 x jährlich, zu begehen und zu pflegen sowie ggf. zu ersetzen. Dazu gehören der Schnitt der Wiesen- und Bankettflächen sowie der Pflanzbereiche in den ersten Jahren nach der Pflanzung.

3.6

Deponieoberflächenabdichtungssystem

Die Funktionstüchtigkeit des Deponieoberflächenabdichtungssystems ist durch regelmäßige Begehungen hinsichtlich des Zustandes der Vegetationsschicht, des Bewuchses und des Vorhandenseins von Erosionsrinnen sowie des Zustandes des Entwässerungssystems und auf das Vorhandensein von Wasseraustritten oder sonstigen Vernässungen zu kontrollieren. Die Schäden sind zu dokumentieren und zeitnah zu beseitigen.

3.7

Setzungskontrollen

An den festgelegten Setzungsmesspunkten sind alle drei Jahre Verformungsmessungen des Deponiekörpers durchzuführen und auszuwerten.

3.8



Für die Kopfkoordinaten der 6 vorhandenen Inklinometerrohre ist eine geodätische Lage-Einmessung durchzuführen.

4.

Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase.

5.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt der Bezirksregierung Düsseldorf vorbehalten.

IV.

Begründung

IV.1 Sachentscheidung

Mit Plangenehmigungsbescheid vom 24.07.1984 wurden Errichtung und Betrieb der Deponie Korzert II durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf (heute: Bezirksregierung Düsseldorf) gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 AbfG (a. F.) genehmigt. Nachfolgend wurden Regelungen zum Betrieb der Deponie in weiteren Änderungsbescheiden getroffen.

Die Ablagerungsphase auf der Deponie wurde am 15.07.2009 eingestellt.

Die Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung sind in der Planänderungsgenehmigung vom 02.02.2007 geregelt.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.2017 erfolgte die Abnahme der Oberflächenabdichtung der Deponie. Die Reduzierung der hinterlegten Sicherheitsleistung für die Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie, um den Betrag der Oberflächenabdichtung, wurde von mir bereits mit Anordnung vom 02.09.2013 umgesetzt.

Gemäß § 40 Abs.3 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 DepV hat die zuständige Behörde auf Antrag des Deponieinhabers den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie festzustellen. Bei ihrer Entscheidung hat sie mindestens die unter § 10 Abs. 2 Satz 2 DepV genannten Unterlagen zu berücksichtigen.



Der Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung wurde von Ihnen als Deponieinhaberin am 14.02.2018 eingereicht. Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind zur Prüfung herangezogen worden.

Die Stilllegung einer Deponie ist abgeschlossen, wenn der Betrieb der Deponie beendet wurde, die Überwachungseinrichtungen hergestellt sind und die Rekultivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Diese Voraussetzungen für eine Stilllegungsfestsetzung liegen hier vor.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG hat die zuständige Behörde den Inhaber einer Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten das für eine Deponie verwandte Gelände zu rekultivieren und alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, soweit entsprechende Regelungen noch nicht in den bisherigen Verfügungen enthalten sind.

Die erforderlichen Maßnahmen wurden in dem unter III.3 ff aufgeführten Nachsorgeprogramm festgelegt.

Die mit diesem Bescheid angeordneten Regelungen dienen dazu, regelmäßige Beobachtungen und Überwachung der Anlage während der Nachsorgephase sicherzustellen und sind daher nach § 40 Abs. 2 KrWG erforderlich. Die Verpflichtungen erstrecken sich für die Deponie Korzert II auf die unter III.3. festgelegten Maßnahmen.

Diese Regelungen sind gem. § 11 Abs. 1 DepV notwendig, um der gesetzlichen Forderung nach der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls Rechnung zu tragen.

Vor dem hier dargestellten Hintergrund ist die Regelung der durchzuführenden Maßnahmen im Wege einer Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 KrWG erforderlich.

IV.2 Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 8 Abs. 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-West-



falen (GebG NRW) sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.19 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.000,00 Euro

festgesetzt.

Begründung:

Für Amtshandlungen der Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung ist lt. Tarifstelle 28.2.1.19 eine Rahmengebühr von 500,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Bei Rahmensätzen für Gebühren sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner, sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Gebührenfestsetzung in Höhe von 2.000,00 € entspricht dem arbeitsmäßigen Verwaltungsaufwand zur Erstellung dieser Verfügung und berücksichtigt auch den wirtschaftlichen Nutzen dieser Entscheidung.

Angesichts des durch dieses Verfahren verursachten Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme ist die Gebühr in Höhe des o. a. Betrages angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das



elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage 1:

Parameter	Sickerwasser		Oberflächenwasser		Grundwasser	
	Standard	Übersicht	Standard	Übersicht	Standard	Übersicht
pH-Wert	x	x	x	x	x	x
Leitfähigkeit	x	x	x	x	x	x
Natrium		x		x		x
Kalium				x		
Magnesium				x		
Calcium		x		x		x
Sulfat	x	x		x	x	x
Chlorid	x	x	x	x	x	x
organischer Kohlenstoff (TOC)	x	x			x	x
Cyanid, gesamt		x		x		x
Gesamtphosphor		x				x
Eisen, gesamt		x		x		x
Mangan, gesamt		x		x		x
Kohlenwasserstoff-Index		x		x		x
PCB		x				x
PAK		x				x
Phenolindex				x		
Phenole		x		x		x
Sulfit	x	x			x	x
Ammonium		x	x	x		x
Nitrat		x	x	x		x
Nitrit		x		x		x
N, gesamt		x				x
Zink		x		x		x
Chrom, gesamt		x		x		x
Nickel		x		x		x
Kupfer		x		x		x
Cadmium		x		x		x
Quecksilber		x		x		x
Blei		x		x		x
Sauerstoffgehalt			x	x		
Leitfähigkeit			x	x		
Abdampfrückstand			x	x		
Glührückstand				x		
CSB			x	x		
Sulfid				x		
Gesamthärte			x	x		

